

Wegleitung

für das Studium der Ökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Version 2.0 vom 26. September 2001

Inhalt	Seite
1 Der Studiengang im Überblick	3
2 Allgemeine Prüfungsregelungen	5
3 Grundstudium	8
4 Hauptstudium	10
5 Doktorandenstudium	20
6 Persönliche Gestaltung des Studiums	24
Anhang	
A1: Veranstaltungen des Grundstudiums	26
A2: Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Lehreinheiten des Hauptstudiums	28
A3: Veranstaltungen der Versicherungswirtschaft	38

Diese Wegleitung basiert auf der Prüfungs- und Promotionsordnung (PPO) für das Lizentiatsstudium und das Doktorat der Ökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 26.02.2001. Alle Verweise auf Paragraphen der PPO beziehen sich auf dieses Dokument.

Änderungen von der Version 1.0 zur Version 2.0

Am 30.4.2001 hat der Universitätsrat beschlossen, die Prüfungsgebühren an der Universität Zürich ab WS 2001/02 zu pauschalisieren und hat dementsprechend auf diesen Termin die folgenden Bestimmungen in der PPO vom 26. Februar 2001 aufgehoben: Satz 2 von § 17, § 32 lit. c, § 39 lit. g, § 49, § 50 und Titel „VII. Gebühren“.

Aufgrund dieser Änderung wurden in der Wegleitung alle Bestimmungen zu Prüfungsgebühren entfernt.

Die Inhalte von Volkswirtschaftslehre I und II wurden neu gruppiert (Seite 26). Alle übrigen Bestimmungen der Wegleitung, insbesondere diejenigen über den Erwerb des Diploms gemäss den §§ 13, 14, 21, 23 und 33 der PPO vom 26. Februar 2001 gelten *unverändert*.

1 Der Studiengang im Überblick

Das Studium ist gegliedert in ein in der Regel viersemestriges Grundstudium und ein in der Regel viersemestriges Hauptstudium (vgl. Abb. 1).

Die Veranstaltungen und Prüfungen des Grundstudiums sind weitgehend vorgeschrieben. Das Grundstudium wird mit Bestehen der Vorprüfung abgeschlossen, welche acht Teile umfasst (vgl. 3.2.1, Anhang A1). Die Anforderungen der Vorprüfung weisen grosse Ähnlichkeiten mit denen der Vorprüfung Wirtschaftsinformatik auf (vgl. Wegleitung Wirtschaftsinformatik), so dass ein Studienfachwechsel bis zum Beginn des Hauptstudiums ohne grosse Komplikationen möglich ist.

Im Hauptstudium gilt das Prinzip des Anrechnungspunktesystems (APS; englisch: credit point system). Danach müssen eine Reihe teils fest vorgegebener, teils individuell wählbarer Lehreinheiten unter Einhaltung bestimmter Bedingungen erfolgreich absolviert werden. Für jede Lehreinheit muss hierzu studienbegleitend ein vorab von den Dozierenden festgelegter Leistungsnachweis (in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, einer schriftlichen Arbeit, eines Referats, gelöster Übungsaufgaben etc.) erbracht werden, für den eine bestimmte Anzahl von Anrechnungspunkten (AP) gutgeschrieben wird.

Am Ende des Grundstudiums wählen die Studierenden ihre Studienrichtung. Neben den Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre (VWL) und Betriebswirtschaftslehre (BWL) gibt es die Studienrichtungen Finance (FI) und Management and Economics (ME), welche die Verbindungen zwischen VWL und BWL betonen. Die Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Inhalte und der erforderlichen Leistungsnachweise (vgl. Anhang A2). In allen Studienrichtungen ist die Mehrzahl der Leistungsnachweise aus dem Bereich der Ökonomie zu erbringen. Eine festgelegte Zahl von Punkten kann aber auch in anderen Bereichen erworben werden. In jeder Studienrichtung (mit Ausnahme der BWL) sind zu Beginn des Hauptstudiums Leistungsnachweise in festgelegten Pflichtveranstaltungen zu erbringen. Ausserdem müssen Veranstaltungen aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich absolviert werden. Hinzu kommen zwei schriftliche Arbeiten, die Semester- und Diplomarbeit (vgl. 4.6.4).

Innerhalb der Studienrichtungen (mit Ausnahme von Management and Economics) sind Studienschwerpunkte zu wählen. Diese Schwerpunkte spezifizieren die erforderlichen Leistungsnachweise genauer als die Studienrichtungen (vgl. Anhang A2).

Bei Einhaltung bestimmter Beschränkungen kann ein Teil der erforderlichen Anrechnungspunkte auch an anderen Hochschulen erworben werden, z.B. im Rahmen von Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studienortes (vgl. 4.7).

Bei Erreichen von 120 AP unter Einhaltung der in dieser Wegleitung und der Prüfungsordnung festgelegten Bedingungen verleiht die Fakultät den

akademischen Grad einer Lizentiatin oder eines Lizienten der Ökonomie (lic. oec. publ.).

Inhaberinnen oder Inhaber eines Lizentiats oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer anderen Hochschule können sich zum Doktorandenstudium einschreiben, sofern ein Professor oder eine Professorin des Lehrbereichs sich bereit erklärt, die Dissertation der Doktorandin oder des Doktoranden zu betreuen. Das Doktorandenstudium schliesst mit der Doktorprüfung und der Veröffentlichung der Dissertation ab. Bei erfolgreichem Abschluss verleiht die Fakultät die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Ökonomie (Dr. oec. publ.).

Abbildung 1: Der Zeitplan

Grundstudium

1. bis 4. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstudiumsveranstaltungen
ca. 4. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstudiumsabschluss: Vorprüfung • Wahl der Studienrichtung (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Finance, Management and Economics) • eventuell Besuch einzelner Hauptstudiumsveranstaltungen

Hauptstudium

5. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtvorlesungen des Hauptstudiums
6. bis 8. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums • Semesterarbeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Diplomarbeit • Studienabschluss

Doktorandenstudium

- Doktorandenseminare
- Dissertation

- Abschluss: Doktorprüfung

Studierende müssen während aller Semester, in denen sie universitäre Leistungen in Anspruch nehmen (also zum Beispiel Lehrveranstaltungen besuchen oder Prüfungen absolvieren), an der Universität immatrikuliert sein.

2 Allgemeine Prüfungsregelungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen (jede Teilprüfung der Vorprüfung, Prüfungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten im Hauptstudium, Doktorprüfung).

2.1 Anmeldung

Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich (§4 PPO). Einzelheiten sind in den Bestimmungen für die Vorprüfung (vgl. 3.2.2) und den Erwerb von Anrechnungspunkten (vgl. 4.3.4) ausgeführt.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen (§8 PPO).

2.2 Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung

Prüfungsabmeldungen ohne zwingenden Grund sind nicht möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Lehrbereichssekretariat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Lehrbereichssekretariat beziehungsweise dem Prüfer oder der Prüferin (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Die nachträgliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§5 PPO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die vor einem Abbruch erreichte Leistung genügt zum Bestehen der Prüfung (§6 PPO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmitteilung müssen spätestens zwei Werktage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Lehrbereichssekretariat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Falls die notwendigen Belege nicht innerhalb von zwei Werktagen beschafft werden können, sind sie schnellstmöglich nachzureichen (§5 PPO).

In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Amtsarzt zur Beurteilung hinzuziehen.

Für die Vorprüfung entscheidet der Vorprüfungsleiter oder die Vorprüfungsleiterin über die Genehmigung einer Abmeldung; in allen anderen Fällen der oder die Prüfungsdelegierte (§6 PPO).

2.3 Benotung

Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 6 bis 1 bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Den Notenwerten kommen die folgenden Bedeutungen zu (§10 PPO):

6	=	hervorragend
5,5	=	sehr gut
5	=	gut
4,5	=	befriedigend
4	=	ausreichend
unter 4	=	ungenügend

Notendefizite entstehen in ungenügender Prüfung aus der Differenz zwischen der Note 4 und der erzielten Note (§10 PPO). In der Vorprüfung können Notendefizite, die nicht grösser als 1 sind, ausgeglichen werden (§18 PPO).

Für die in Lizentiats- und Doktorprüfungen erzielten Leistungen wird entsprechend den erzielten Notendurchschnitten ein Prädikat verliehen (§10PPO):

5,5	bis	6	summa cum laude (mit Auszeichnung)
5	bis unter	5,5	magna cum laude (sehr gut)
4,5	bis unter	5	cum laude (gut)
4	bis unter	4,5	rite (genügend)

2.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

Die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel werden für das Grund- und Doktorandenstudium am Schwarzen Brett und auf den WWW-Seiten der Fakultät bekannt gegeben. Für die Veranstaltungen des Hauptstudiums werden die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel in den Informationspaketen publiziert (vgl. 4.4).

Sollte sich während oder nach einer Prüfung herausstellen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über unerlaubte Hilfen verfügt hat oder sich die Zulassung zur Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, so wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Über unerlaubte Hilfen verfügt beispielsweise, wer nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet, sich unerlaubterweise während einer Prüfung unterhält oder die Diplom- bzw. Doktorarbeit nicht selbständig verfasst. Wurden aufgrund der für nicht bestanden erklärten Prüfung bereits Prüfungsausweise ausgestellt oder akademische Titel verliehen, so werden diese durch Beschluss des Fakultätsausschusses als ungültig erklärt (§11 PPO).

2.5 Anerkennung von anderwärts erbrachten Leistungen

Auf Gesuch der Kandidatin oder des Kandidaten kann der oder die Prüfungsdelegierte Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Lehrbereichen bzw. Fakultäten erbracht worden sind, anerkennen und in diesem Falle einzelne Prüfungen erlassen (vgl. 4.7) bzw. Anrechnungspunkte anerkennen. Gleiches gilt für die Anerkennung von Prüfungsvoraussetzungen, zum Beispiel Testaten.

Gesuche sind schriftlich beim Lehrbereichssekretariat einzureichen. Unterlagen müssen entweder im Original und einer Kopie oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

Beim Wechsel aus einer anderen Studienrichtung oder von einer anderen Universität an den Lehrbereich Ökonomie wird empfohlen, so früh wie möglich den Prüfungsdelegierten oder die Prüfungsdelegierte aufzusuchen und alle verfügbaren Unterlagen über bisher erbrachte Leistungen mitzubringen.

2.6 Wiedererwägungsgesuche und Rekurse

Gesuche zur Wiedererwägung der Benotung von Prüfungsleistungen oder der Nichtzulassung zu Prüfungen sind schriftlich an das Dekanat zu richten. Der Fakultätsausschuss entscheidet über Wiedererwägungsgesuche.

Bei Beanstandungen einer Prüfungsleistung kann ein Rekurs bei der Rekurskommission der Universität Zürich eingereicht werden. Bei dieser können jedoch nur Rechtsverletzungen und Verfahrensfehler geltend gemacht werden.

2.7 Sprache bei schriftlichen Arbeiten

Alle schriftlichen Arbeiten sind in deutscher Sprache oder mit Bewilligung des bzw. der Prüfungsdelegierten in englischer, französischer oder italienischer Sprache abzufassen. Der Lehrbereich kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen (§ 9 PPO).

3 Grundstudium

3.1 Inhalte

Das Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft vermittelt das notwendige Grundlagenwissen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Mathematik, Statistik, Rechnungswesen und einem weiteren, von den Studierenden wählbaren Gebiet. Das Grundstudium beginnt im Wintersemester und dauert vier Semester. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen wollen, wenden sich an die jeweilige Studienberatung.

Anhang A1 listet alle Veranstaltungen des Grundstudiums auf. Die angegebenen Semesterzahlen beziehen sich auf den üblichen Studienbeginn im Wintersemester. Den Studierenden wird empfohlen, Veranstaltungen, die nicht unmittelbar Teil des Vorprüfungstoffes sind, entsprechend ihren Interessen zu belegen.

3.2 Vorprüfung

Das Grundstudium schliesst mit der Vorprüfung ab. Die Vorprüfung umfasst insgesamt acht schriftliche Teilprüfungen zu je zwei Stunden (§14 PPO). Diese finden in der vorlesungsfreien Zeit im Frühling und im Herbst statt.

3.2.1 Gebiete der Vorprüfung

Geprüft werden die sieben Pflichtgebiete

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre I
3. Volkswirtschaftslehre II
4. Informatik Grundstufe
5. Mathematik I
6. Statistik
7. Rechnungswesen

Die achte Teilprüfung bezieht sich auf ein Gebiet, das von den Kandidatinnen und Kandidaten aus folgendem Angebot auszuwählen ist:

- Öffentliches oder privates Recht
- Volkswirtschaft der Schweiz
- Mathematik II
- Grundlagen des Operations Research

Dabei wird dringend empfohlen, diese Teilprüfung je nach gewünschter Studienrichtung oder gewünschtem Studienschwerpunkt wie folgt auszuwählen.

Für die Studienrichtung Volkswirtschaft:

- Volkswirtschaft der Schweiz oder Mathematik II
- für den Studienschwerpunkt Empirische Wirtschaftsforschung: Mathematik II (*Hinweis: In diesem Schwerpunkt wird die Mathematik II im Hauptstudium vorausgesetzt*)

Für die Studienrichtung Betriebswirtschaft:

- Studienschwerpunkt BWL: Volkswirtschaft der Schweiz oder öffentliches oder privates Recht
- für den Studienschwerpunkt Operations Research: Mathematik II oder Grundlagen des Operations Research
(*Hinweis: In diesem Schwerpunkt wird die Mathematik II im Hauptstudium vorausgesetzt*)

Für die Studienrichtung Finance:

Mathematik II oder Grundlagen des Operations Research.

Für die Studienrichtung Management and Economics:

Volkswirtschaft der Schweiz oder Mathematik II.

3.2.2 Anmeldung und Prüfungstermine

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zu jeder Teilprüfung persönlich im Dekanat anmelden (§§ 17 PPO). Ist ein persönliches Erscheinen nicht zumutbar (insbesondere wegen Krankheit oder Auslandsaufenthalt), so kann die Anmeldung auch schriftlich erfolgen.

Jede Prüfungsanmeldung ist verbindlich und definitiv. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen (§4 PPO).

Bei der Anmeldung ist das ausgefüllte Anmeldeformular einzureichen. Bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung sind zusätzlich einzureichen (§17 PPO):

- a. alle verlangten Testate (vgl. 3.2.6)
- b. der Immatrikulationsnachweis für alle Semester, in denen Teile der Vorprüfung abgelegt wurden oder werden.

Nach der Abmeldung oder dem Rücktritt von einer Teilprüfung muss sich die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstfolgenden Termin wieder zu dieser Teilprüfung anmelden. Andernfalls gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§16 PPO).

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang publiziert und können auch jederzeit im Lehrbereichssekretariat erfragt oder den WWW-Seiten der Fakultät entnommen werden.

3.2.3 Reihenfolge der Prüfungen

Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden (§15 PPO). Mit der Vorprüfung soll nach dem zweiten Semester begonnen werden; sie wird im Normalfall nach dem vierten Semester abgeschlossen.

3.2.4 Prüfungsergebnisse

Für jede Teilprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt. Die Vorprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt aus allen acht Teilprüfungen mindestens 4 beträgt und die Summe der Notendefizite nicht grösser als 1 ist. Nach bestandener Vorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Ausweis (§18 PPO).

3.2.5 Prüfungswiederholungen

Jede ungenügende Teilprüfung kann einmal wiederholt werden, genügende Prüfungen dagegen grundsätzlich nicht. Für das Gesamtergebnis einer Teilprüfung zählen bei Prüfungswiederholungen die Noten aus den Wiederholungsprüfungen (§7 PPO). Ungenügende Prüfungen müssen spätestens auf den übernächsten Vorprüfungstermin wiederholt werden (§16 PPO). Wird unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten kein Notendurchschnitt von mindestens 4 erreicht oder beträgt die Summe der Notendefizite mehr als 1, so wird die Kandidatin oder der Kandidat endgültig abgewiesen.

3.2.6 Testate

Einzelne Veranstaltungen des Grundstudiums sind testatpflichtig (§13 PPO). Die Testatbedingungen werden in den jeweiligen Veranstaltungen bekanntgegeben. Die Testate werden auf dem «Testatbogen für das Grundstudium der Ökonomie», welcher im Lehrbereichssekretariat erhältlich ist, bestätigt.

Prüfungen, deren Inhalt sich über testatpflichtige Veranstaltungen erstreckt, können erst abgelegt werden, wenn die zugehörigen Testate erworben worden sind.

Folgende Veranstaltungen sind testatpflichtig:

Prüfungsgebiet	Erforderliche Testate
Mathematik I	Übungen zur Mathematik I, Teil 1 und 2
Informatik Grundstufe	Übungen zur Informatik I

4 Hauptstudium

4.1 Grundprinzipien

4.1.1. Anrechnungspunkte

Im Hauptstudium gilt das Prinzip des Anrechnungspunktesystems (APS; englisch: credit point system, §19 PPO). Danach müssen teils fest vorgegebene, teils wählbare Lehreinheiten unter Einhaltung der im folgenden beschriebenen Bedingungen erfolgreich absolviert werden. Für jede *Lehreinheit* muss ein expliziter *Leistungsnachweis* erbracht werden, für den eine definierte Anzahl von Anrechnungspunkten (AP) gutgeschrieben wird. Das Lizentiat wird verliehen, wenn unter Einhaltung der Bedingungen 120 Anrechnungspunkte erreicht worden sind. Für Vollzeitstudierende entspricht dies einer Studiendauer von ungefähr zwei Jahren für das Hauptstudium.

4.1.2 Studienrichtungen und Schwerpunkte

Vor Beginn des Hauptstudiums wählen die Studierenden ihre *Studienrichtung*. Zur Auswahl stehen die vier Richtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Finance, Management and Economics (§1 PPO). Die Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich des Inhalts und der Art der erforderlichen Leistungsnachweise (vgl. Anhang A2.1-2.4). In allen Studienrichtungen ist die Mehrzahl der Leistungsnachweise aus dem Bereich der Ökonomie zu erbringen. Eine festgelegte Zahl von Punkten kann aber auch in anderen Fächern erworben werden. In jeder Studienrichtung ausser der BWL sind (üblicherweise zu Beginn des Hauptstudiums) Leistungsnachweise in festgelegten Pflichtveranstaltungen zu erbringen. Ausserdem müssen Veranstaltungen aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich absolviert werden. Hinzu kommen zwei schriftliche Arbeiten, die Semester- und Diplomarbeit (vgl. 4.6.4).

Innerhalb einiger Studienrichtungen müssen Studienschwerpunkte gebildet werden. Diese spezifizieren die erforderlichen Leistungsnachweise genauer als die Studienrichtungen. Die genauen Regelungen über die Schwerpunkte in den vier Studienrichtungen sind im Anhang A2 dargestellt. Darüber hinaus können sich Studierende nach Wunsch im Rahmen der Wahlfächer in bestimmten Bereichen spezialisieren. So können beispielsweise Studierende aller vier Studienrichtungen beliebige Veranstaltungen zum Thema Versicherungswirtschaft aus den in Anhang A3 genannten Fächern wählen.

4.2 Lehreinheiten

Die meisten Lehreinheiten beziehen sich unmittelbar auf Lehrveranstaltungen, die von Dozierenden in einem bestimmten Semester angeboten werden. Hinsichtlich des Inhalts wird dabei für jede Studienrichtung zwischen Veranstaltungen aus *internen* und *externen* Fächern unterschieden. Erstere stehen in engem Zusammenhang zum Inhalt der Studienrichtung; letztere können aus beliebigen Fächern stammen. In Zweifelsfällen entscheidet der bzw. die Prüfungsdelegierte darüber, ob eine bestimmte Veranstaltung als internes Fach betrachtet wird. Hinsichtlich des *Verpflichtungsgrades* unterscheidet man in jeder Studienrichtung zwischen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen. Studierende müssen zu jeder Pflichtveranstaltung einen Leistungsnachweis erbringen. Wahlpflichtveranstaltungen sind in begrenztem Umfang aus einer vorgegebenen Liste zu wählen. Wahlveranstaltungen sind völlig frei aus den internen Veranstaltungen der Studienrichtung und in gewissem Umfang darüber hinaus wählbar. Schliesslich unterscheiden sich Veranstaltungen hinsichtlich ihrer *Form*:

- **Vorlesungen** sind Lehreinheiten, bei denen wissenschaftliche Themen durch den oder die Vortragenden vorwiegend durch Frontalunterricht (mit Präsenz der Studierenden oder unter Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen) vermittelt werden. Entsprechende Inhalte können jedoch auch auf andere Weise, zum Beispiel durch rechnergestützte Lehrprogramme, dargeboten werden.

Zu Vorlesungen können **Übungen** gehören, bei denen die Studierenden unter Anleitung das Verständnis des Stoffes durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen vertiefen.

- **Seminare** sind Lehreinheiten, in denen die Studierenden selbst Vorträge zu vorgegebenen Themen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Literatur erarbeiten, präsentieren und sich der Diskussion darüber stellen. Darüber hinaus kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsstoffes verlangt werden.
- **Tutorate** sind Lehreinheiten, in denen Studierende als Tutorin oder als Tutor unter Verantwortung eines Professors bzw. einer Professorin oder eines Assistenten bzw. einer Assistentin eine Übungsgruppe betreuen.

Darüber hinaus gibt es weitere Lehreinheiten, die nicht an eine bestimmte Veranstaltung gebunden sind, sondern individuell terminiert werden können (Details folgen in 4.6.4):

- **Semesterarbeit** und **Diplomarbeit** sind selbständig anzufertigende schriftliche Arbeiten zu einer vorgegebenen Themenstellung.
- In **themenübergreifenden Lehreinheiten** erarbeiten die Studierenden selbständig die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Einzelthemen und weisen nach, dass sie diese verstanden haben und nachvollziehen können.

4.3 Leistungsnachweise und Anrechnungspunkte

4.3.1 Grundsätzliches

Für jede Lehreinheit ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ der Lehreinheit und vorheriger Bekanntgabe durch den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln; auf der Basis blosser Anwesenheit werden grundsätzlich keine Anrechnungspunkte vergeben.

Jeder Lehreinheit ist eine bestimmte Anzahl von Anrechnungspunkten zugeordnet, die in etwa den mittleren zeitlichen Aufwand widerspiegelt, der für ihr erfolgreiches Absolvieren erforderlich ist. Als Richtmass gilt, dass ein Anrechnungspunkt einem Aufwand von etwa 30 Stunden (für Präsenzunterricht, selbständiges Literaturstudium, Lösen von Übungsaufgaben, Ablegen des Leistungsnachweises etc.) entspricht.

Pro Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung, Übung, Seminar oder das Abhalten von Tutoraten werden einheitlich 1,5 AP vergeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anrechnungspunkte, die an anderen Hochschulen erworben wurden (vgl. 4.7).

4.3.2 Vergabe von Anrechnungspunkten, Benotung

Soweit in 4.6 nicht anders festgelegt, werden Leistungsnachweise gemäss den Regelungen in Abschnitt 2.3 benotet. Bei einer Note von 4,0 oder besser gilt eine benotete Lehrveranstaltung als erfolgreich absolviert. Neben den

benoteten Lehrveranstaltungen gibt es auch unbenotete Lehrveranstaltungen (vgl. 4.6.3, 4.6.4).

Unbenotete Lehreinheiten sind erfolgreich absolviert, wenn der Leistungsnachweis mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wurde.

Wird eine Lehreinheit erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Anrechnungspunkte gutgeschrieben. Andernfalls wird die gleiche Punktzahl auf einem Maluskonto vermerkt (vgl. 4.3.6). Für nicht bestandene Diplom- und Semesterarbeiten werden keine Maluspunkte vergeben (§26PPO).

Die Anrechnungspunkte einer Lehreinheit werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teiles der vorgesehenen Punktzahl ist grundsätzlich nicht möglich.

Nach jedem Semester erhalten die Studierenden einen Kontoauszug vom Lehrbereichssekretariat, der die bis dahin erworbenen Anrechnungspunkte und allfällige Maluspunkte ausweist. Die Studierenden sind verpflichtet, allfällige Unstimmigkeiten innerhalb von 6 Wochen dem Lehrbereichssekretariat schriftlich anzuzeigen (§30 PPO).

Anrechnungspunkte und Maluspunkte werden getrennt voneinander geführt, eine wechselseitige Aufrechnung findet nicht statt (§26 PPO).

4.3.3 Voraussetzungen für den Erwerb von Anrechnungspunkten

Der Erwerb von Anrechnungspunkten für eine Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn die Studentin oder der Student über die im Informationspaket zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügt (vgl. 4.4). Der veranstaltende Dozent bzw. die verantwortliche Dozentin kann entsprechende Nachweise verlangen. Ferner kann er im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Mit dem Erwerb von Anrechnungspunkten kann frühestens im vierten Fachsemester und nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens vier Teilprüfungen der Vorprüfung begonnen werden.

4.3.4 An- und Abmeldung für Lehreinheiten

Die Studierenden müssen sich für jede Lehreinheit, für die sie Anrechnungspunkte erwerben wollen, anmelden (§4 PPO). Modalitäten und Anmeldetermine werden im Informationspaket zu der betreffenden Lehreinheit bekannt gegeben (vgl. 4.4).

Das Informationspaket enthält ferner einen Termin, bis zu dem Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Dieser Termin soll nicht vor dem Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung liegen. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur beim Vorliegen zwingender Gründe gemäss Abschnitt 2.2 dieser Wegleitung möglich. Wer ohne bewilligte Abmeldung die für den Erwerb des Leistungsausweises notwendigen Leistungen nicht erbringt, hat die betreffende Lehreinheit nicht bestanden und bekommt die entsprechenden Maluspunkte vermerkt .

4.3.5 Wiederholung von Lehreinheiten

Mit Ausnahme der Semesterarbeit und der Diplomarbeit kann eine erfolglos absolvierte Lehreinheit beliebig oft wiederholt werden, solange die Summe der erworbenen Maluspunkte ein Weiterstudieren zulässt (vgl. 4.3.6).

Sofern es sich nicht um eine Pflichtveranstaltung handelt (vg. 4.6.1), kann anstelle einer nicht bestandenen Lehreinheit auch eine andere Lehreinheit absolviert werden. Die Semesterarbeit und die Diplomarbeit können höchstens einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt werden muss.

Eine Wiederholung einer erfolgreich absolvierten Lehreinheit ist nicht möglich. Ebenso wenig können für eine inhaltlich gleichartige oder ähnliche Lehreinheit nochmals Anrechnungspunkte erworben werden (§29 PPO). Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb verfallener Anrechnungspunkte, vgl. 4.3.7 (§34 PPO).

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehreinheit (finden also in aller Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgeseesters statt). Auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung erfolgloser Leistungsnachweise besteht kein Anspruch (§28 PPO); diese wird in der Regel frühestens im folgenden Studienjahr möglich sein, sofern die entsprechende Lehreinheit wieder angeboten wird.

4.3.6 Ausschluss vom weiteren Studium

Hat ein Student oder eine Studentin entweder eine selbständige schriftliche Arbeit (vgl. 4.6.4) auch im Wiederholungsfall nicht bestanden oder in den anderen Lehreinheiten 45 oder mehr Maluspunkte angesammelt, so ist die Lizentiatsprüfung endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird vom weiteren Studium der Ökonomie ausgeschlossen (§34 PPO).

Auf Wunsch wird in diesem Falle eine Bescheinigung über die erzielten Einzelleistungen ausgestellt.

4.3.7 Verfall von Anrechnungspunkten

Anrechnungspunkte verfallen fünf Jahre nach Ende des Semesters, in dem sie erworben worden sind. Nach diesem Zeitpunkt können sie nicht mehr für den Erwerb eines Lizentiaten angerechnet werden. In begründeten Fällen kann der oder die Prüfungsdelegierte eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer gewähren, wenn diese vor Ablauf des Verfalldatums beantragt wird (§31 PPO).

Maluspunkte verfallen nicht (§31 PPO).

4.4 Informationspaket

Für jede angebotene Lehreinheit wird am Ende des vorhergehenden Semesters ein Informationspaket auf den WWW-Seiten der Fakultät veröffentlicht, welches Angaben zu folgenden Aspekten enthält:

- Titel der Lehreinheit
- Form der Lehreinheit
- Anzahl von Anrechnungspunkten
- Zeit und, falls möglich, Ort der Lehreinheit (aus organisatorischen Gründen unverbindlich)
- Angaben darüber, ob eine Veranstaltung zu einem internen Fach einer Studienrichtung gehört, und zu welchen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten sie als Pflicht oder Wahlpflichtfach gehört
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch der Lehreinheit
- Modalitäten für An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsausweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Anrechnungspunkte für die Lehreinheit zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, Wiederholungsmöglichkeiten etc.
- Angaben darüber, ob die Veranstaltung benotet ist.

4.5 Lizentiatsabschluss

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der Regelungen der Abschnitte 4.6 und 4.7 mindestens 120 Anrechnungspunkte erreicht worden sind. Darüber hinaus können freiwillig bis zu 20 weitere Anrechnungspunkte erworben und im Lizentiatszeugnis ausgewiesen werden (§33 PPO).

Im Lizentiatszeugnis werden alle Leistungen bis zu einem Maximum von 140 Anrechnungspunkten ausgewiesen. Ein Recht auf Streichung von Punkten und zugehörigen Noten besteht nicht.

Die Lizentiatsnote errechnet sich aus dem mit den jeweiligen Anrechnungspunktzahlen gewichteten Mittel der Einzelnoten aller im Lizentiatszeugnis ausgewiesenen benoteten und bestandenen Lehreinheiten, auch der allenfalls freiwillig über das verlangte Punkteminimum hinaus absolvierten. Maluspunkte werden also nicht zur Notenbildung herangezogen (§33 PPO).

Werden Lehreinheiten absolviert, die insgesamt mehr als 140 AP entsprechen, so fallen die überzähligen Anrechnungspunkte ausser Betracht. Der oder die Prüfungsdelegierte entscheidet, welche Punkte überzählig sind. In der Regel sind es die zuletzt erworbenen Punkte.

Einen Monat vor dem Abschluss der letzten für den Studienabschluss erforderlichen Lehreinheiten hat sich der Kandidat oder die Kandidatin persönlich auf dem Lehrbereichssekretariat für den Studienabschluss anzumelden. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen (§32 PPO):

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular
- b. der Ausweis über die bestandene Vorprüfung

Bei einer verspäteten Anmeldung muss mit einer verzögerten Ausstellung des Lizentiatszeugnisses gerechnet werden.

Der Fakultätsausschuss führt zweimal pro Semester eine Promotionssitzung durch. Die entsprechenden Termine werden öffentlich angekündigt und liegen in der Regel in der Mitte und am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters.

Nach der nächstmöglichen Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Notenliste zugestellt (§36 PPO). Diese Notenliste gilt bei erfolgreicher Beendigung als Ausweis über den bestanden Studienabschluss. Sie enthält in einem Anhang die Ergebnisse sämtlicher absolvierter Studienleistungen des Hauptstudiums (also auch der nicht erfolgreichen Leistungsnachweise) einschliesslich der Noten von benoteten Veranstaltungen bzw. der Information über das Bestehen unbenoteter Veranstaltungen.

Die Ernennung zur Lizentiatin oder zum Lizienten der Ökonomie erfolgt durch die Aushändigung des unterzeichneten Zeugnisses.

4.6 Inhaltliche Bedingungen

4.6.1 Grundsätze

Für den Erwerb der für das Lizentiat erforderlichen Anrechnungspunktzahl sind eine Reihe von Bedingungen einzuhalten, die nachfolgend dargestellt werden. Für unterschiedliche Studienrichtungen und Studienschwerpunkte gelten unterschiedliche Bedingungen. Über diese Regelungen hinaus ist es den Studierenden freigestellt, in welchen universitären Lehreinheiten sie ihre Anrechnungspunkte erwerben wollen.

1. Jede Studienrichtung ausser der BWL hat einen eigenen Pflichtbereich, d.h. eine Liste von Pflichtveranstaltungen. Diese werden mindestens einmal pro Jahr vom Lehrbereich angeboten.
2. Für jede Studienrichtung gibt es eine Liste von Wahlpflichtbereichen. Jeder Wahlpflichtbereich besteht aus einer vorgegebenen Liste von Fächern, aus dem eine bestimmte Zahl von Anrechnungspunkte zu erwerben ist.
3. Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich der jeweiligen internen Fächer.
Ausserdem gibt es in den verschiedenen Studienrichtungen unterschiedliche Regelungen darüber, in welchem Ausmass Anrechnungspunkte aus externen Fächern erworben werden können.
4. Innerhalb einiger Studienrichtungen gibt es Studienschwerpunkte mit besonders festgelegten Anforderungen.
5. Alle Studienrichtungen haben die gleichen Anforderungen bezüglich der schriftlichen Arbeiten (vgl. 4.6.3 und 4.6.4).
6. In allen Studienrichtungen kann eine gewisse Zahl von Punkten in der Informatik oder in fakultätsfremden Veranstaltungen erworben werden.

Die zu absolvierenden Lehreinheiten aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Anrechnungspunktezahlen der verschiedenen Studienrichtungen- und schwerpunkte sind in Anhang A2 dargestellt.

4.6.2 Vorlesungen und Übungen

Der überwiegende Teil der Anrechnungspunkte wird aus Vorlesungen und Übungen mit Anrechnungspunkten erworben. Zu Vorlesungen und Übungen gibt es schriftliche oder mündliche Prüfungen, die benotet sind.

4.6.3 Seminare

Von den 120 verpflichtend zu erwerbenden AP müssen mindestens 9, dürfen aber höchstens 18 Anrechnungspunkte aus Seminaren erworben werden.

Anrechnungspunkte für Seminare werden vergeben, wenn der oder die Studierende sowohl regelmässig am Seminar teilgenommen und mitgearbeitet als auch einen Seminarvortrag gehalten hat und der Seminarleiter oder die Seminarleiterin diese Leistungen als „bestanden“ bewertet.

Für Seminare kann je nach Thema das Vorhandensein bestimmter Vorkenntnisse verlangt werden.

Seminare werden nicht benotet. Die Studierenden haben jedoch den Anspruch auf eine mündliche Beurteilung ihrer Leistungen.

4.6.4 Selbständige schriftliche Arbeiten

Selbständige schriftliche Arbeiten sind die Semesterarbeit und die Diplomarbeit (§21 PPO, §23 PPO). Erstere entspricht 10 AP, letztere 20 AP. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen. Die äussere Form der schriftlichen Arbeiten muss gemäss dem auf dem Lehrbereichssekretariat erhältlichen Merkblatt für die Ausarbeitung von Diplom- und Semesterarbeiten gestaltet werden. Die Themen für schriftliche Arbeiten werden von Professoren oder Professorinnen des Lehrbereichs gestellt und müssen aus Gebieten der Ökonomie stammen. Das Angebot an Themen wird teilweise durch Aushänge oder auf den WWW-Seiten der Fakultät bekannt gegeben. Interessierte Studierende melden sich direkt bei den in den Aushängen genannten Betreuern oder Betreuerinnen, oder sie erkundigen sich bei Professoren oder Professorinnen ihrer Wahl nach weiteren Themen. Studierende können auch selbst Themen für schriftliche Arbeiten vorschlagen.

Studierende haben den Anspruch auf eine mündliche oder schriftliche Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

Eine nicht bestandene schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden (§28 PPO, §34 PPO), wobei eine neue Aufgabe gestellt werden muss (vgl. 4.3.5).

Semesterarbeit

Die Semesterarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Einführung in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Von der Arbeitstechnik her kann sie als Vorbereitung auf eine Diplomarbeit betrachtet werden. Der Diplomarbeit muss allerdings ein anderes Thema zugrunde liegen.

Mit der Semesterarbeit kann frühestens nach vollständig bestandener Vorprüfung begonnen werden. Sie sollte in höchstens sechs Monaten erstellt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin beurteilt die abgegebene Arbeit und teilt der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter schriftlich mit, ob die Arbeit bestanden ist. Semesterarbeiten werden nicht benotet.

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine durch die Kandidatin oder den Kandidaten selbständig abzufassende benotete schriftliche Arbeit, welche ein Thema der gewählten Studienrichtung wissenschaftlich behandelt. Mit Zustimmung und unter Mitwirkung eines Professors oder einer Professorin dieser Studienrichtung kann auch eine Arbeit in einem benachbarten Gebiet durchgeführt werden kann, falls ein sinnvoller Bezug zur Studienrichtung gegeben ist.

Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer Professorin des Lehrbereichs in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmt. Dabei kann das Vorhandensein für das Thema einschlägiger Vorkenntnisse verlangt werden, weshalb die Diplomarbeit in aller Regel erst im letzten Studienjahr stattfinden sollte. Die Ausgabe der schriftlichen Aufgabenstellung erfolgt durch das Lehrbereichssekretariat.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Der späteste Abgabetermin ist der gleiche Monatstag vier Monate nach dem Datum der Ausgabe der Aufgabenstellung. Die Arbeit ist in drei Exemplaren auf dem Lehrbereichssekretariat abzugeben oder mit eingeschriebener Post an das Lehrbereichssekretariat zu senden. Im letzteren Fall gilt das Datum des Poststempels als Abgabetermin. Verspätet eingereichte Diplomarbeiten gelten als nicht bestanden.

Ist die Diplomarbeit die letzte Lehreinheit vor dem Studienabschluss, so muss sie spätestens 30 Kalendertage vor dem Termin, auf den die Promotion erfolgen soll, abgegeben werden.

Der Betreuer oder die Betreuerin beurteilt die abgegebene Arbeit und teilt der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter schriftlich die erzielte Note mit.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach Antritt der Diplomarbeit während einer unzumutbaren Dauer ganz oder teilweise arbeitsunfähig, so entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte über eine Verlängerung der Frist oder über einen Abbruch der Diplomarbeit. Abgebrochene Diplomarbeiten gelten als nicht angetreten.

Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann verlangen, dass die Kandidatin oder der Kandidat nach der Abgabe der Diplomarbeit den Inhalt

der Arbeit präsentiert. Die Form der Präsentation bestimmt der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin.

Bei Wahl eines Studienschwerpunktes muss die Diplomarbeit aus einem Fach dieses Schwerpunktes stammen. Mit Zustimmung eines Professors oder einer Professorin dieses Schwerpunktes kann auch eine Arbeit in einem benachbarten Gebiet durchgeführt werden kann, falls ein ausreichender Bezug zum Schwerpunkt gegeben ist.

4.6.5 Tutorate

Tutorate sind Lehreinheiten, in denen Studierende als Tutorin oder als Tutor unter Verantwortung eines Professors bzw. einer Professorin oder eines Assistenten bzw. einer Assistentin eine Übungsgruppe betreuen. Das Abhalten von Tutoraten entspricht 1,5 AP pro SWS. Maximal können 6 AP durch das Abhalten von Tutoraten erworben werden, wobei zwei Tutorate gleichen Inhaltes nur einmal angerechnet werden können. Diese AP werden den Wahlveranstaltungen zugeschlagen.

4.7 Einbringen anderwärts erbrachter Leistungen

Im Sinne der Mobilität der Studierenden kann ein Teil der verlangten Leistungen an anderen Hochschulen erbracht werden, zum Beispiel im Rahmen von Auslandsemestern (§35 PPO).

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte (vgl. 2.5). Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Lehreinheiten mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Anrechnungspunkte einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der oder die Prüfungsdelegierte.

Es sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten (§35 PPO):

- Mindestens 45 der (insgesamt 90) für Lehreinheiten ausser den schriftlichen Arbeiten verlangten Anrechnungspunkte müssen an der Universität Zürich erworben werden.
- Die Diplomarbeit muss an der Universität Zürich angefertigt werden, wobei der fachlich zuständige Professor bzw. die zuständige Professorin jedoch eine auswärts angefertigte Diplomarbeit explizit anerkennen kann (aber nicht muss – eine vorherige Absprache ist unbedingt nötig).

Für Auslandsemester wird dringend empfohlen, die spätere Anerkennbarkeit der auswärts geplanten Lehreinheiten vorab mit dem oder der Prüfungsdelegierten abzusprechen. Für vom Lehrbereich angebotene Austauschprogramme ist dies in aller Regel unproblematisch.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, welche von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen.

4.8 Absage angekündigter Lehrveranstaltungen

Bei ungenügender Teilnahme oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann eine im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Bei Vorlesungen, Seminaren und Übungen liegt ungenügende Teilnahme vor, wenn bei Ablauf des im Informationspaket genannten letztmöglichen Abmeldungstermins weniger als drei Studierende an der Veranstaltung teilnehmen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

5 Doktorandenstudium

5.1 Zulassung

Für die Zulassung zum Doktorandenstudium müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Kandidatin oder der Kandidat muss das Studium der Ökonomie an der Universität Zürich mit dem Prädikat summa cum laude oder magna cum laude abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss in einem anderen Lehrbereich, einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule (§37 PPO) verfügen.
2. eine Professorin oder ein Professor des Lehrbereichs muss sich bereit erklären, die Betreuung und Begutachtung der Dissertation als Referentin oder Referent zu übernehmen (§37 PPO).

Ein Abschluss in einem anderen Lehrbereich, einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule ist gleichwertig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der besuchten Ausbildungsanstalt ebenfalls in Ökonomie promovieren könnte oder der Nachweis eines in den Ökonomie-Anteilen mindestens gleichwertigen Studiums erbracht werden kann (§37 PPO). Über diese Gleichwertigkeit entscheidet der Lehrbereich im Einzelfall, wobei er das Bestehen einer Zulassungsprüfung verlangen kann.

Auf Beschluss des Fakultätsausschusses können auch Kandidatinnen oder Kandidaten, die den Abschluss lic. oec. publ. an der Universität Zürich mit dem Prädikat cum laude erworben haben, zum Doktorandenstudium zugelassen werden.

5.2 Umfang

Das Doktorandenstudium umfasst

- die Anfertigung einer Dissertation
- die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sechs Doktorandenseminaren und/oder –kolloquien. Davon müssen vier Lehrveranstaltungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität erworben werden.

Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen ihre Forschungsergebnisse in Absprache mit der Referentin oder dem Referenten auf anerkannten Konferenzen und/oder in Zeitschriften veröffentlichen. Sie sind ferner aufgefordert, sich nicht nur in ihrem Fachgebiet zu spezialisieren, sondern auch ihr allgemeines ökonomisches Wissen zu vertiefen.

5.3 Dissertation

Die Dissertation muss ein Thema der Richtung Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Finance oder Management and Economics (§40 PPO) behandeln. Sie soll den Nachweis gründlicher Fachkenntnisse, der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweise und eines selbständigen Urteils der Kandidatin oder des Kandidaten erbringen sowie in ihren Ergebnissen einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag leisten.

Von der Doktorandin oder dem Doktoranden wird daher ein stärkeres wissenschaftliches Engagement als von den Studierenden der Lizentiatsstufe erwartet. Das erfordert ausser der sicheren Beherrschung der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeitstechnik auch ein hohes Mass an kritischem und schöpferischem Denkvermögen.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache oder mit Bewilligung des oder der Prüfungsdelegierten in englischer, französischer oder italienischer Sprache abzufassen. Der Lehrbereich kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen (§9 PPO).

Die Dissertation ist in zweifacher Ausfertigung in Maschinenschrift druckfertig vorzulegen. Ausnahmsweise kann auch eine bereits im Druck veröffentlichte Arbeit als Dissertation angenommen werden (§40 PPO).

Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden (§40 PPO).

Die Dissertation wird von dem Referenten bzw. der Referentin und einem vom Lehrbereich zu bestimmenden Korreferenten bzw. einer Korreferentin beurteilt. Auf Antrag eines Lehrbereichsmitgliedes oder der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Lehrbereich einen Korreferenten bzw. eine Korreferentin bestellen, der nicht dem Lehrkörper des Lehrbereichs angehören muss (§41 PPO).

Der Referent oder erstellt dem Lehrbereich Antrag über die Abnahme der Dissertation. Lautet der Antrag positiv, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Doktorprüfung zugelassen. Diese muss innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung zur Doktorprüfung absolviert werden (§41 PPO).

5.4 Doktorprüfung

5.4.1 Anmeldung

Wer ein ausreichendes Doktorandenstudium gemäss Abschnitt 5.2 dieser Wegleitung absolviert und die Dissertation fertiggestellt hat, kann sich zur Doktorprüfung anmelden (§38, §39 PPO). Die Anmeldung erfolgt persönlich auf dem Lehrbereichssekretariat. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen (§39 PPO):

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular
- b. der geforderte Immatrikulationsnachweis
- c. eine Erklärung, dass sich eine Professorin oder ein Professor des Lehrbereichs bereit erklärt hat, die Betreuung und Begutachtung der Dissertation als Referentin oder Referent zu übernehmen
- d. allfällige Nachweise zur Zulassung zum Doktorandenstudium
- e. eine Zusammenstellung über die während des Doktorandenstudiums besuchten Lehrveranstaltungen sowie Nachweise über eine aktive Beteiligung
- f. eine von der Referentin oder dem Referenten als ausreichend beurteilte Dissertation zum Thema der Richtung Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Finance oder Management and Economics in zweifacher Ausführung
- g. eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet und bisher an keiner anderen Stelle eingereicht worden ist

Die Kandidatin oder der Kandidat muss vom Beginn des Doktorandenstudiums bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens ständig immatrikuliert sein.

5.4.2 Mündliche Doktorprüfung, Gesamtnote

Das Doktorandenstudium schliesst mit der Doktorprüfung ab. Es bestehen keine Bestimmungen hinsichtlich einer minimalen oder maximalen Zeitspanne zwischen Lizentiatsprüfung und der Doktorprüfung.

Ist die Dissertation angenommen, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Doktorprüfung zugelassen. Sie besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von je etwa 45 Minuten (§42 PPO):

- a. eine vertiefte Prüfung im Gebiet der Dissertation
- b. eine Prüfung aus dem Stoffgebiet der besuchten Doktorandenseminare und –kolloquien, wobei das Gebiet der Dissertation ausgeschlossen ist.

Die zweite Prüfung kann bereits vor Einreichung der Dissertation abgelegt werden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass ein ausreichendes Doktorandenstudium absolviert wurde. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage von sechs Seminarscheinen aus besonders bezeichneten Doktorandenseminaren erbracht.

Die Doktorprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung abgelegt werden.

Die prüfenden Professorinnen und Professoren des Lehrbereichs legen die Note für jede mündliche Doktorprüfung fest und teilen anschliessend der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis mit (§43 PPO).

Die mündliche Doktorprüfung ist bestanden, wenn mindestens ein Notendurchschnitt von 4 erreicht wird und wenn die Summe der Notendefizite 1 nicht übersteigt (§43 PPO).

Eine nicht bestandene mündliche Doktorprüfung muss innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung auch nach der einmaligen Wiederholung ungenügend, so erfolgt eine endgültige Abweisung (§43 PPO).

Die Gesamtnote des Doktorates ergibt sich als je ein Fünftel der Note für eine mündliche Prüfung und drei Fünftel der Note der Dissertation (§44 PPO).

5.4.3 Drucklegung der Dissertation, Ernennung

Innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation in der vom Lehrbereich genehmigten Form publizieren (§ 45 PPO) und die Pflichtexemplare abliefern.

Anschliessend erfolgt die Ernennung zur Doktorin oder zum Doktor der Ökonomie (Dr. oec. publ.) durch Aushändigung der Urkunde. Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht, unterbleibt die Ernennung. Die Führung des Dokortitels vor Aushändigung der Urkunde ist untersagt.

Die Pflichtexemplare müssen ein vom Lehrbereich genehmigtes Titelblatt tragen. Auf der letzten Seite muss ein kurzgefasster Lebenslauf beigefügt werden. Die Referentin oder der Referent haben das Recht, die Drucklegung zu überwachen (§38 PPO).

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation drucken lässt, so sind der Zentralbibliothek 140 Pflichtexemplare abzuliefern.

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation im *Buchhandel* erscheinen lässt, kann der Lehrbereich auf Antrag die Zahl der Pflichtexemplare (in der Regel auf sechs) reduzieren. Die Kandidatin oder der Kandidat ist in diesem Fall verpflichtet,

1. die Publikation durch besonderen Vermerk als Abdruck der vom Lehrbereich Ökonomie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigten Dissertation zu bezeichnen, und
2. jede Erweiterung (einschliesslich der Aufnahme eines Vorwortes, eines Nachwortes und ähnlicher Ergänzungen), Kürzung und Abänderung der Arbeit bzw. des Titels dem Lehrbereich vor der Drucklegung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für die Publikation im *Internet* gelten folgende Regeln:

1. Es sind sechs Pflichtexemplare einzureichen. Wurde die Dissertation von mehr als einem Korreferenten bzw. einer Korreferentin beurteilt, ist für jeden weiteren Korreferenten bzw. jede zusätzliche Korreferentin ein zusätzliches Exemplar abzuliefern.

2. Jedes Pflichtexemplar besteht aus einem gedruckten Exemplar und einer CD-ROM. Die CD-ROM enthält die vollständige Dissertation in einer im Internet publizierbaren Form. Die gedruckte Fassung enthält den vollständigen Text der Dissertation. Sie enthält ferner die Graphiken und Bilder der Dissertation, soweit dies technisch möglich und von den Reproduktionskosten her zumutbar ist.
3. Die Publikation auf dem Internet erfolgt durch den Lehrbereich Ökonomie. Der Lehrbereich publiziert den Inhalt der CD-ROM in ihren WWW-Seiten für eine Dauer von fünf Jahren. Es liegt im Ermessen des Lehrbereichs, eine Dissertation nach Ablauf dieser Frist weiterhin in ihren WWW-Seiten verfügbar zu halten. Die Kandidatin oder der Kandidat überträgt dem Lehrbereich die hierfür notwendigen Rechte kostenlos. Sie oder er verpflichtet sich ferner, die auf dem Internet publizierte Version der Dissertation während der gesamten Dauer ihrer Verfügbarkeit auf dem Netz weder inhaltlich noch editorisch zu verändern.
4. Die Einzelheiten der Publikation, insbesondere die zugelassenen Datenformate, regelt ein Merkblatt. Die Kandidatin oder der Kandidat anerkennt den Inhalt dieses Merkblattes als verbindliche Weisung für die Publikation.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach bestandener Prüfung eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie bzw. er die Dissertation gemäss den oben genannten Bestimmungen veröffentlichten wird.

Der Lehrbereich kann auf Antrag den Druck nur eines Teils der Dissertation oder eines Auszuges sowie die Verwendung anderer zweckmässiger Vervielfältigungsverfahren gestatten.

6 Persönliche Gestaltung des Studiums

Im Grundstudium besteht ein straffer Lehrplan, der eingehalten werden muss, wenn das Grundstudium in vier Semestern absolviert werden soll.

Im Hauptstudium haben die Studierenden dagegen ein erhebliches Mass an Gestaltungs- und Wahlfreiheit. Den Studierenden wird empfohlen, sich zu Beginn des vierten Semesters einen persönlichen Studienplan für das Hauptstudium zusammenzustellen und entsprechend das Absolvieren der Lehrereinheiten zu planen. Da die meisten Veranstaltungen im Jahresturnus, manche auch seltener angeboten werden, ist eine solche Planung erforderlich, wenn das Hauptstudium nicht übermässig lang ausgedehnt werden soll. Einzelne Veranstaltungen des Hauptstudiums können schon im vierten Semester besucht werden.

Das von der Fakultät jedes Semester neu herausgegebene Informationsbulletin OEC INFO orientiert über die Lehrveranstaltungen des jeweils kommenden Semesters und soll als Planungshilfe herangezogen werden.

Die Belastung durch ein Vollstudium ist erheblich. Bei 30 zu erwerbenden Anrechnungspunkten sind pro Halbjahr etwa 900 Arbeitsstunden zu leisten – dies entspricht einer Vollzeitberufstätigkeit. Die Studierenden müssen für sich selbst entscheiden, in welchem Umfang sie neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. In der Regel verlängert eine solche Tätigkeit das Studium. Wer an einem zügigen Studium interessiert ist, sollte daher auf Nebentätigkeiten verzichten oder diese auf ein Minimum beschränken. Andererseits kann eine Nebentätigkeit auch wertvolle Impulse für das Studium liefern und nach dem Lizentiat das Finden einer Stelle erleichtern.

Da das Grundstudium in jedem Fall zügig absolviert werden soll, ist im Grundstudium von einer Nebentätigkeit während des Semesters abzusehen. Eine Erwerbstätigkeit in den Semesterferien muss sorgfältig mit der benötigten Zeit für Prüfungsvorbereitungen, Ablegen von Leistungsnachweisen etc. abgestimmt werden.

Militärdienstpflichtige Studierende sollten ihre Dienste (vor allem Beförderungsdienste) sorgfältig auf ihre Studienplanung abstimmen. Die günstigste Zeit für Beförderungsdienste ist nach Abschluss der Vorprüfung. Wiederholungskurse, die während oder kurz vor Prüfungen stattfinden, sind zu verschieben (solche Gesuche müssen zwingend bewilligt werden).

Im Vergleich zur Ausbildung an den Mittelschulen bietet ein Hochschulstudium wesentlich mehr Freiheit und Flexibilität bei der persönlichen Gestaltung der Ausbildung. Dies verlangt von den Studierenden Selbstdisziplin und Eigeninitiative. Zudem macht manchen Studierenden der eher anonyme und gleichzeitig strenge Lehrbetrieb zu schaffen. Sie fühlen sich einsam und überfordert. Es ist daher sehr sinnvoll, sich schon im ersten Semester mit anderen Studierenden zu kleinen Arbeitsgruppen zusammenzuschließen und beispielsweise Übungsaufgaben gemeinsam zu bearbeiten. Hilfestellung können auch studentische Vereine und Fachgruppen bieten. Kontaktadressen stehen im Informationsbulletin OEC INFO, das von der Fakultät jedes Semester neu auf dem WWW veröffentlicht wird. In Fragen der Gestaltung des Studiums hilft auch der Studienberater oder die Studienberaterin weiter.

Anhang

A1: Veranstaltungen des Grundstudiums

	Testat- pflicht	SWS	empfohlen für Semester			
			1.	2.	3.	4.
1. Betriebswirtschaftslehre						
Betriebswirtschaftslehre, Teil 1		2	1.			
Übungen hierzu		1	1.			
Betriebswirtschaftslehre, Teil 2		2		2.		
Übungen hierzu		2		2.		
Betriebswirtschaftslehre, Teil 3		2			3.	
Übungen hierzu		2			3.	
2. Volkswirtschaftslehre I						
Mikroökonomik I		4	1.			
Übungen hierzu		2	1.			
Makroökonomik I		4		2.		
Übungen hierzu		2		2.		
3. Volkswirtschaftslehre II						
Mikroökonomik II		4			3.	
Übungen hierzu		2			3.	
Makroökonomik II		4				4.
Übungen hierzu		2				4.
4. Informatik Grundstufe						
Informatik, Teil 1: Grundlagen und Überblick		2	1.			
Übungen hierzu	ja	2	1.			
Informatik, Teil 2: Systeme, Kommunikation und Modellierung		3		2.		
Datenbanktechnik und Informationsmanagement I		2			3.	
Software Engineering I: Grundlagen der Systementwicklung		2			3.	
5. Mathematik I						
Mathematik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaft, Teil 1		2	1.			
Übungen hierzu	ja	2	1.			
Mathematik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaft, Teil 2		2		2.		
Übungen hierzu	ja	2		2.		
6. Statistik						
Statistik, Teil 1		2	1.			
Übungen hierzu		2	1.			
Statistik, Teil 2		2		2.		
Übungen hierzu		2		2.		
7. Rechnungswesen						
Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen		2	1.			
Übungen zum Rechnungswesen, Teil 1		2	1.			
Übungen zum Rechnungswesen, Teil 2		2		2.		
Übungen zum Rechnungswesen, Teil 3		2			3.	

8. Wahlfach**8.1 Recht****8.1.1 Alternative 1: Öffentliches Recht**

Öffentliches Recht für
Studierende der Wirtschaftswissenschaft, Teil 1

Öffentliches Recht für
Studierende der Wirtschaftswissenschaft, Teil 2

8.1.2 Alternative 2: Privatrecht

Privatrecht für
Studierende der Wirtschaftswissenschaft

Handelsrecht für
Studierende der Wirtschaftswissenschaft

Übungen zum Privatrecht

8.2 Volkswirtschaft der Schweiz

Volkswirtschaft der Schweiz, Teil 1

Übungen hierzu

Volkswirtschaft der Schweiz, Teil 2

Übungen hierzu

8.3 Mathematik II

Lineare Algebra für Ökonomen

Übungen hierzu

Analysis für Ökonomen

Übungen hierzu

8.4 Grundlagen des Operations Research

Operations Research

Grundlagen des Operations Research

Übungen hierzu

9. Ergänzende, nicht prüfungsrelevante Veranstaltungen

Einführung in die Programmierung*

Übungen hierzu

Programmier-Praktikum

EDV-orientiertes Statistik-Praktikum

Operations Research

Testat- pflicht	SWS	empfohlen für Semester			
	2	1.			
	3		2.		
	2		2.		
	2	1.			
	1		2.		
	2			3.	
	2			3.	
	2				4.
	2				4.
	4			3.	
	2			3.	
	4				4.
	2				4.
	2			3.	
	4				4.
	2				4.
	2	1.			
	1	1.			
	2		2.		
	2			3.	
	2			3.	

*: verpflichtend bei Wahlfach Informatik

A2: Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Lehreinheiten des Hauptstudiums

Die im folgenden angegebenen Pflichtveranstaltungen tragen im Vorlesungsverzeichnis die nachstehend aufgeführten Bezeichnungen. Zu den in den Wahlpflichtbereichen genannten Fächern können dagegen auch Veranstaltungen gehören, die im Vorlesungsverzeichnis anders benannt werden. Vollständige Informationen über die Zugehörigkeit einer Veranstaltung zu Wahlfächern werden im Informationspaket (vgl. 4.4) angegeben.

A2.1 Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (VWL)

A2.1.1 Pflichtveranstaltungen

Alle Studierenden der Volkswirtschaftslehre müssen wie folgt 27 AP aus Pflichtveranstaltungen erwerben (Ausnahme: Studienschwerpunkt Empirische Wirtschaftsforschung, vgl. 2.1.2.4)

Pflichtveranstaltungen VWL	AP
Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Mikroökonomik, Teil 1	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Mikroökonomik, Teil 2	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Makroökonomik, Teil 1	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Makroökonomik, Teil 2	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung und Übung Empirische Methoden, Teil 1	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung und Übung Empirische Methoden, Teil 2	3(VL)+1,5(Ü)
Gesamtzahl der AP aus Pflichtveranstaltungen	27

A2.1.2 Studienschwerpunkte und sonstige Regelungen

Die Studierenden müssen einen von vier Studienschwerpunkten wählen. Die zu erbringenden Leistungen in Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlfächern sowie eventuelle zusätzliche Pflichtveranstaltungen sind dort geregelt (s. A2.1.2.1-A2.1.2.4).

A2.1.2.1 Studienschwerpunkt *Wirtschaft und Politik*(WP)

Wahlpflichtregelungen: Im Wahlpflichtbereich WP1 sind mindestens 6 AP durch Vorlesungen zu erwerben, in den Wahlpflichtbereichen WP2-WP6 mindestens 3 AP. Darüber hinaus ist eine Zahl von 6 AP aus Seminaren der Wahlpflichtbereiche 1-6 zu erwerben. (*Hinweis: Werden in einem Fach überschüssige AP erworben, so können sie als Wahlpunkte angerechnet werden.*)

Wahlpflichtbereich WP1: Public Economics and Public Choice	AP maximal
Theorie des öffentlichen Sektors	3
Steuertheorie	3
Intertemporale Probleme der Finanzwissenschaft: Schulden- und Rentenpolitik	3
Theorie der Wirtschaftspolitik	3
Ökonomische Theorie der Politik	3
Der Rationalansatz in den Sozialwissenschaften	3
Davon sind mindestens zu erwerben	9

Wahlpflichtbereich WP 2: Labor Markets and Income Distribution	AP
Arbeitsmarktökonomik	3
Personal- und Organisationsökonomik	3
Wachstumsgeschichte und sozialer Wandel	3
Wachstums- und Verteilungstheorie	3
Davon sind mindestens zu erwerben	3

Wahlpflichtbereich WP3: International Economic Studies	AP
Aussenwirtschaftstheorie	3
Monetäre Aussenwirtschaft	3
Internationale Wirtschaftsgeschichte	3
EU und internationale Institutionen	3
Davon sind mindestens zu erwerben	3

Wahlpflichtbereich WP4: Monetary Economics	AP
Geld- und Kredittheorie	3
Geldpolitik	3
Macro Finance	3
History of Financial Markets	3
Davon sind mindestens zu erwerben	3

Wahlpflichtbereich WP5: Competition Policy, Regulation and Insurance	AP
Industrieökonomik	3
Theorie der Regulierung	3
Micro Business History	3
Versicherungswirtschaft	3
Gesundheitsökonomik	3
Davon sind mindestens zu erwerben	3

Wahlpflichtbereich WP 6: Environmental Economics	AP
Umweltökonomik	3
Energieökonomik	3
Verkehrsökonomik	3
Davon sind mindestens zu erwerben	3

Wahlveranstaltungen: Von den verbleibenden 36 AP sind mindestens 16 in den internen Fächern der Volkswirtschaftslehre zu erwerben; alle anderen können in beliebigen internen und externen Fächern erworben werden.

A2.1.2.2 Studienschwerpunkt Microeconomics and Management (MM)

Wahlpflichtregelungen: Aus jedem der im Folgenden beschriebenen Wahlpflichtbereiche MM1 und MM2 sind mindestens 18 bzw. 12 Punkte zu erwerben, wobei gewisse Höchstzahlen in einzelnen Fächern zu beachten sind. (*Hinweis: Werden in einem Fach überschüssige Punkte erworben, so können Sie als Wahlpunkte angerechnet werden*)

Wahlpflichtbereich MM 1: Mikroökonomik	AP maximal
Industrieökonomik	4,5
Personal- und Organisationsökonomik	4,5
Arbeitsmarktökonomik	4,5
Informations- und Vertragsökonomik	4,5
Theorie der Regulierung	4,5
Micro Business History	4,5
Steuertheorie	4,5
Finanzmarktökonomik	4,5
Ökonomie und Politik der Innovation	4,5
Davon sind mindestens zu erwerben	18

Wahlpflichtbereich MM 2: Management	AP maximal
Grundlagen von Management und Ökonomik	9
Strategisches Management	4,5
Marketing	4,5
Organisation	4,5
Human Resource Management	4,5
Accounting und Controlling	4,5
Corporate Finance	4,5
Business and Society	4,5
Davon sind mindestens zu erwerben	12

Wahlveranstaltungen: Von den verbleibenden 33 AP sind mindestens 13 in den internen Fächern der Volkswirtschaftslehre zu erwerben; alle anderen können in beliebigen internen und externen Fächern erworben werden.

A2.1.2.3 Studienschwerpunkt *Financial Economics (FE)*

Wahlpflichtregelungen: Es sind mindestens 18 AP aus dem folgenden Wahlpflichtbereich zu erwerben.

Wahlpflichtbereich FE1: Financial Economics	
Introduction to Financial Economics	Theory of the Firm
Incomplete Markets	Private and Public Insurance I and II
Information Economics	Evolutionary Finance
Contract Theory	Introduction to Derivatives And Risk Management
Behavioral Finance	Macro Finance
Decision Theory	History of Financial Markets
Experimental Financial Economics	Monetary Theory
Market Microstructure	Monetary Policy

Wahlveranstaltungen: Von den verbleibenden 45 AP sind mindestens 25 AP aus den internen Fächern der Volkswirtschaftslehre zu erwerben, die restlichen 20 AP aus beliebigen internen und externen Fächern.

A2.1.2.4 Studienschwerpunkt *Empirische Wirtschaftsforschung(EW)*

Pflichtveranstaltungen: Aus Pflichtveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre sind nur die 18 AP aus Veranstaltungen zur Fortgeschrittenen Mikroökonomik und zur Fortgeschrittenen Makroökonomik obligatorisch. Darüber hinaus sind folgende zusätzliche AP zu erwerben.

Zusätzliche Pflichtveranstaltungen EW	AP
Vorlesung und Übung Empirie 1, Teil 1	9
Vorlesung und Übung Empirie 1, Teil 2	9
Vorlesung und Übung Empirie 2, Teil 1	9
Vorlesung und Übung Empirie 2, Teil 2	9
Vorlesung und Übung Ökonometrie, Teil 1	9
Vorlesung und Übung Ökonometrie, Teil 2	9
Seminar Empirische Wirtschaftsforschung (Praktikum), Teil 1	3
Seminar Empirische Wirtschaftsforschung (Praktikum), Teil 2	3
Seminar Empirische Wirtschaftsforschung (Praktikum), Teil 3	3
Gesamtzahl der AP aus zusätzlichen Pflichtveranstaltungen	63

Wahlpflichtregelung: In diesem Schwerpunkt gibt es keinen Wahlpflichtbereich.

Wahlveranstaltungen: Die verbleibenden 9 AP können in beliebigen internen und externen Fächern erworben werden.

A2.2. Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL)

A2.2.1. Pflichtveranstaltungen

Es gibt in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre keine Pflichtveranstaltungen (ausser Studienschwerpunkt OR).

A2.2.2. Studienschwerpunkte und sonstige Regelungen

A2.2.2.1 Studienschwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Wahlpflichtregelungen: Aus jedem der folgenden Wahlpflichtbereiche BWL 1-6 sind mindestens 6 AP zu erwerben. Die genaue Bezeichnung der Veranstaltungen, die zu den genannten Wahlpflichtbereichen gehören, kann laufend dem Schwarzen Brett und den WWW-Seiten der Fakultät, insbesondere dem Informationspaket, entnommen werden. *(Hinweis: Werden in einem Wahlpflichtbereich überschüssige AP erworben, so können sie als Wahlveranstaltungen angerechnet werden).*

Wahlpflichtbereich BWL 1:	AP
Accounting	
Controlling	
Davon sind mindestens zu erwerben	6

Wahlpflichtbereich BWL 2:	AP
Finanzmanagement	
Investitionsmanagement	
Davon sind mindestens zu erwerben	6

Wahlpflichtbereich BWL 3:	AP
Human Resource Management	
Organisation	
Davon sind mindestens zu erwerben	6

Wahlpflichtbereich BWL 4:	AP
Marketing	
Operations Management	
Davon sind mindestens zu erwerben	6

Wahlpflichtbereich BWL 5:	AP
Unternehmungsführung	
Unternehmung und Gesellschaft	
Davon sind mindestens zu erwerben	6

Wahlpflichtbereich BWL 6: Methodik	AP
Wissenschaftstheorie	
Operations Research	
Empirische Methoden	
Davon sind mindestens zu erwerben	6

Wahlveranstaltungen: Von den verbleibenden 54 AP sind mindestens 34 in den internen Fächern von BWL und VWL zu erwerben, davon 6 in Seminaren der BWL. Die übrigen 20 AP können in beliebigen internen und externen Fächern erworben werden.

A2.2.2 Studienschwerpunkt Operations Research (OR)

Studierende dieses Schwerpunktes müssen folgende Anrechnungspunkte aus Pflichtveranstaltungen erwerben.

Pflichtveranstaltungen OR aus Vorlesungen und Seminaren	AP
Lineare Optimierung	9
Nichtlineare Optimierung	9
Stochastische Methoden des OR	9
Ganzzahlige Optimierung	3
OR-Seminare für Anfänger mindestens	3
OR-Seminare für Fortgeschrittene mindestens	3
Gesamtzahl der verpflichtend zu erwerbenden AP	36

Darüber hinaus sind im Schwerpunkt OR wie folgt AP aus themenübergreifenden Prüfungen zu erreichen, die nicht an eine bestimmte Lehrveranstaltung gebunden sind.

Pflichtpunkte OR aus themenübergreifenden Lehreinheiten	AP
Themenübergreifende Prüfung in OR	4
Themenübergreifende Prüfung in BWL	4
Gesamtzahl der verpflichtend zu erwerbenden AP	8

Wahlpflichtregelungen: Aus den folgenden Wahlpflichtbereichen OR1 bis OR3 sind wie folgt AP zu erwerben. (*Hinweis: Werden in einem Wahlpflichtbereich überschüssige AP erworben, so können sie als Wahlpunkte angerechnet werden.*)

Wahlpflichtbereich OR1: Spezialvorlesungen OR	AP
In diesem Bereich werden ständig wechselnde Vorlesungen angeboten. Informationen darüber gibt es am Institut für Operations Research.	
Davon sind mindestens zu erwerben	10

Wahlpflichtbereich OR2: BWL 1	AP
Accounting Controlling	
Davon sind mindestens zu erwerben	12

Wahlpflichtbereich OR3: Sonstige BWL und Informatik	AP
Hier sind beliebige Veranstaltungen der Informatik wählbar, sowie solche Veranstaltungen der BWL, die nicht unter OR2 gewählt worden sind.	
Davon sind mindestens zu erwerben	12

Wahlveranstaltungen: Die verbleibenden 12 AP können in beliebigen Fächern erworben werden. 6 davon müssen in Seminaren in Gebieten der Fakultät erworben werden.

Schriftliche Arbeiten: Die Semesterarbeit in OR teilt sich auf 2 sogenannte Studienprojekte auf, die jeweils 5 AP entsprechen. Mit Zustimmung oder unter Mitwirkung eines OR-Professors oder einer OR-Professorin können die Studienprojekte oder die Diplomarbeit in einem benachbarten Gebiet durchgeführt werden, falls ein ausreichender Bezug zum Operations Research gegeben ist.

A2.3 Studienrichtung Finance (FI)

A2.3.1 Pflichtveranstaltungen

Alle Studierenden der Finance müssen wie folgt 18 AP aus Pflichtveranstaltungen erwerben.

Pflichtfächer FI	AP
Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Mikroökonomik, Teil 2	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Makroökonomik, Teil 1	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung Empirische Methoden, Teil 1	3
Vorlesung Empirische Methoden, Teil 2	3
Empirische Übungen zu Finance	3
Gesamtzahl der verpflichtend zu erwerbenden AP	18

A2.3.2 Studienschwerpunkte und sonstige Regelungen

Wahlpflichtregelungen: Es ist genau einer von fünf Schwerpunkten aus der folgenden Liste zu wählen:

1. Corporate Finance (CF)
2. Financial Services (FS)
3. Financial Economics (FE)
4. Quantitative Finance (QF)
5. Financial Accounting (FA)

In jedem der Schwerpunkte müssen mindestens 45 Punkte aus den unten dargestellten 6 Wahlpflichtbereichen (FI1-FI6) gewählt werden.

Wahlpflichtbereich FI 1: Corporate Finance	Wahlpflichtbereich FI2: Financial Services	Wahlpflichtbereich FI3: Financial Economics
Corporate Finance I	Financial Intermediation I: Money, Capital, and Lending Business	Introduction to Financial Economics
Corporate Finance II	Portfolio Management	Incomplete Markets
Valuation	Financial Institutions	Information Economics
Corporate Taxes	Financial Intermediation II: Payment, Clearing, Settlement	Contract Theory
International Finance	Private and Public Insurance I and II	Behavioral Finance
Theory of the Firm	Bank Accounting & Control	Decision Theory
Investment Policy	Financial Markets, Regulation and Supervision	Experimental Financial Economics
Financial Management		Market Microstructure

Wahlpflichtbereich FI4: Quantitative Finance	Wahlpflichtbereich FI5: Financial Accounting	Wahlpflichtbereich FI6: Frontiers of Finance
Introduction to Derivatives and Risk Management	Introduction to Accounting and Control	History of Financial Markets
	Consolid. Fin. Statements/ Int. Accounting	Law and Finance
Stochastics of Financial Markets	Financial Statement Analysis	Evolutionary Finance
Applied Derivatives	Bank Accounting and Control	International Monetary Economics
Risk Management	Managerial Accounting	Monetary Theory
Econometrics of Financial Markets	Performance Measurement and Control	Monetary Policy
Methods of Stochastic Optimization	Auditing	Public Wealth Management
Macro Finance	Accounting Research	

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen (zusammengefasst in der untenstehenden Tabelle):

- In jedem der Schwerpunkte sind im gleichnamigen Wahlpflichtbereich mindestens 15 AP zu erwerben.
- In jedem der Schwerpunkte müssen aus jedem der Wahlpflichtbereiche FI1-FI3 mindestens 6 Punkte erworben werden.
- In den Schwerpunkten CF, FS, FE, QF sind im Wahlpflichtbereich FI4 mindestens 6 Punkte zu erwerben.
- In den Schwerpunkten CF und FS sind im Wahlpflichtbereich FI5 mindestens 6 Punkte zu erwerben.

(Hinweis: Werden überschüssige AP erworben, so können sie als Wahlveranstaltungen angerechnet werden).

Tabelle: Wahlpflichtregelungen der Finance-Schwerpunkte

	CF (FI1)	FS (FI2)	FE (FI3)	QF (FI4)	FA (FI5)
CF	15 AP	6 AP	6 AP	6 AP	6 AP
FS	6 AP	15 AP	6 AP	6 AP	6 AP
FE	6 AP	6 AP	15 AP	6 AP	0 AP
QF	6 AP	6 AP	6 AP	15 AP	0 AP
FA	6 AP	6 AP	6 AP	0 AP	15 AP

Hinweis: Die Zeilen entsprechen den Schwerpunkten, die Spalten den Wahlpflichtbereichen.

Wahlveranstaltungen: Die verbleibenden 27 AP können aus beliebigen internen und externen Fächern gewählt werden.

A2.4 Studienrichtung Management and Economics (ME)

A2.4.1 Pflichtveranstaltungen

Alle Studierenden der Studienrichtung müssen wie folgt 27 AP aus Pflichtveranstaltungen erwerben

Pflichtveranstaltungen ME	AP
Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Mikroökonomik, Teil 1	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung und Übung Empirische Methoden, Teil 1	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung und Übung Empirische Methoden, Teil 2	3(VL)+1,5(Ü)
Vorlesung Verhaltenswissenschaftliche Entscheidungstheorie und Wissenschaftstheoretische Grundpositionen	3
Vorlesung Grundlagen von Management und Ökonomik, Teil 1	4,5
Vorlesung Grundlagen von Management und Ökonomik, Teil 2	4,5
Gesamtzahl der verpflichtend zu erwerbenden AP	25,5

A2.4.2 Studienschwerpunkte und sonstige Regelungen

Studienschwerpunkte: Im Rahmen der Studienrichtung Management and Economics gibt es keine Studienschwerpunkte.

Wahlpflichtregelungen: Aus den folgenden 3 Wahlpflichtbereichen sind jeweils mindestens 13,5 Punkte zu erwerben, wobei maximal 4,5 Punkte aus einem Fach stammen dürfen. *(Hinweis: Werden in einem Fach mehr als 4,5 Punkte erworben, so können Sie bei den Wahlveranstaltungen angerechnet werden)*

Wahlpflichtbereich ME 1: Economics	AP maximal	Wahlpflichtbereich ME 2: Management	AP maximal
Industrieökonomik	4,5	Strategisches Management	4,5
		Marketing	4,5
Personal- und Organisationsökonomik	4,5	Organisation	4,5
Arbeitsmarktökonomik	4,5	Human Resource Management	4,5
Informations- und Vertragsökonomik	4,5	Accounting und Controlling	4,5
Introduction to Financial Economics	4,5	Corporate Finance	4,5
Davon mindestens zu erwerben	13,5	Davon mindestens zu erwerben	13,5

Wahlpflichtbereich ME3: Wirtschaft und Gesellschaft	AP maximal
Die Unternehmung in der Gesellschaft (B&S)	4,5
Makroökonomik	4,5
Wirtschaftspolitik	4,5
Finanzwissenschaft	4,5
Umweltökonomik	4,5
Micro Business History	4,5
Wirtschaftliches Wachstum und sozialer Wandel	4,5
Aussenhandelspolitik	4,5
Ökonomie und Politik der Innovation	4,5
Davon sind mindestens zu erwerben	13.5

Wahlveranstaltungen: Die verbleibenden 24 Punkte können aus beliebigen internen und externen Fächern erworben werden.

A3 Veranstaltungen der Versicherungswirtschaft

Eine der in Abschnitt 4.1.2 genannten Spezialisierungsmöglichkeiten ist zum Beispiel gegeben durch Auswahl aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen.

- i) Private und Soziale Versicherung I
- ii) Private und Soziale Versicherung II
- iii) BWL der Versicherung I
- iv) BWL der Versicherung II
- v) Seminar zur Versicherungslehre
- vi) Versicherungstechnische Grundlagen I
- vii) Versicherungstechnische Grundlagen II
- viii) Vorsorgepläne und Vorsorgeeinrichtungen
- ix) Seminar zu speziellen Themen der Versicherungstechnik